



Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 3262

Datum 31. Jan. 1989

Aktenzeichen IV A 4 - 6507/0

(Bei Antwort bitte angeben)

An die
Polizeibehörden

Betr.: Drogen und AIDS;

a) Verordnung anderer Betäubungsmittel bei
AIDS-kranken Opiatabhängigen und

b) Abgabe von Einmalspritzen;

hier: Information über Erlasse des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Anl.: - 1 geh. -

Beigefügt übersende ich zur Information folgende Erlasse des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen:

- RdErl. v. 28.12.1987 - V A 2 - 0392.7

"Verordnung anderer Betäubungsmittel bei AIDS-kranken
Opiatabhängigen"

- RdErl. vom 23.9.1988 - V A 2 - 0392.7

"Verordnung anderer Betäubungsmittel bei AIDS-kranken
Opiatabhängigen"

- RdErl. vom 21.7.1988 - V A 2 - 0392.11

"Landesprogramm zur Bekämpfung der AIDS-Epidemie;
hier: Vergabe von Einmalspritzen"

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen hat ergänzend mitgeteilt: "Zwei neuere

Studien aus Frankfurt und Berlin machen deutlich, daß auch i.v. Opiatabhängige entgegen der landläufigen Meinung Willens und in der Lage sind, einen entscheidenden Beitrag zur HIV-Infektionsprophylaxe zu leisten. Haben z.B. Opiatabhängige noch 1985/86 zu 60 % Nadeln gemeinsam benutzt, so ist dieser Anteil 1988 auf etwa 20 % zurückgegangen. Voraussetzung, daß diese Verhaltensänderung auf breiter Basis regelmäßig stattfinden kann, aber ist eine umfassende Verbesserung der Versorgungsstruktur mit sterilen Injektionsbestecken. Ich habe daher 25 Automaten für ein Spritzenaustauschprogramm in 12 Städten des Landes angeschafft. Darüber hinaus haben die Apotheken im Lande ihre Restriktion beim Spritzenverkauf aufgegeben. Nahezu alle Drogenberatungsstellen bieten derzeit kostenlos Spritzbestecke an. Immer geht es dabei auch darum, daß Opiatabhängige gebrauchte Spritzen zur Entsorgung mitbringen."

Für die Polizei ist zu beachten, daß auf eine Sicherstellung und ggf. Beschlagnahme von Spritzbestecken nur dann verzichtet werden kann, wenn diese nicht als Beweisgegenstände im Sinne des § 94 StPO anzusehen sind. Da es der Polizei bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Bereich der Strafverfolgung in erster Linie darum geht, Rauschgifthandelswege zu erkennen und Händlerringe unschädlich zu machen, kommt der Sicherstellung von Spritzbestecken bei Süchtigen jedoch zunehmend eine geringere Bedeutung zu.

Zur Unterstützung des Programms zur Bekämpfung der AIDS-Epidemie (Vergabe von Einmalspritzen) sind Absprachen auf örtlicher Ebene empfehlenswert.

Im Auftrag



(Dr. Ruckriegel)